

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 224/16 B

L 8 U 572/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 U 2415/13 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. September 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k sowie die Richterinnen
H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Juli 2016 - L 8 U
572/14 - wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Landes-sozialgerichts (LSG) mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 22.8.2016, wel-ches am 29.8.2016 nach Weiterleitung durch das LSG beim Bundessozialgericht (BSG) einge-gangen ist, sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Der Kläger kann, worauf er bereits durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch vor dem BSG zuge-lassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das vom Kläger privatschriftlich eingelegte Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

